

bach, Johann Christian Gottlob Wollmann, Ferdinand Ludwig Mehnert, Johann Adolf Müller, Karl Friedrich Damm und Johann August Friedrich Hempel. Nach den Entscheidungsgründen des Appellationsgerichts zu Leipzig ist in volle rechtliche Gewißheit gesetzt: a. daß eine Zerstörung der Fenster und Spiegel im Hôtel durch Steinwürfe stattgefunden habe, und Steine selbst bis hinten in den Hof geschoßen sind, daß b. davon mehrere Menschen im Hôtel getroffen; und c. mehrere Soldaten durch Steinwürfe verletzt worden sind; d. daß die Masse der Tumultuanten durch das Einschreiten des Militärs, durch Vorrücken und vorzüglich durch den Gebrauch der Waffen, wodurch Einige getödtet, Mehrere verwundet worden, zerstreut worden sind. In den Entscheidungsgründen des Oberappellationsgerichts aber findet sich noch folgende Stelle: „Einer starken Zusammenhäufung von Menschen folgte sehr bald ein mit persönlich ehrverletzenden Aeußerungen verbundener Angriff durch Steinwürfe gegen das Hôtel, worin ein Prinz des Königl. Hauses sein Quartier genommen hatte, und nachdem bei der Abwehr jenes Angriffs, die durch herbeigezogenes Militair erfolgte, Feuer gegeben und eine Anzahl von Personen theils getödtet, theils verwundet worden war, entstand eine weit um sich greifende Erbitterung u. s. w.“ Hieraus wenigstens werden Sie sich überzeugen, meine Herren, daß die Hauptmomente, welche in der vorliegenden Sache vorhanden sind und auf die Beurtheilung derselben überhaupt von Einfluß sein können, theils durch commissarische Erörterung, theils durch die nachfolgenden doppelten kriegsgerichtlichen oder Disciplinaruntersuchungen und resp. Erörterungen, theils endlich durch die gegen einige der Tumultuanten selbst vollführten Untersuchungen in das klarste Licht gesetzt worden sind, daß es also dazu weiter keine Erörterung bedarf. Hieraus und namentlich aus diesen Untersuchungsacten gegen Kleinschmidt und Consorten geht hervor, daß die Präsomption, als müsse ein Verbrechen untersucht werden, welches man annehmen müsse, bis das Gegentheil bewiesen sei, bereits vollständig widerlegt ist. Bereits das Appellationsgericht zu Leipzig und das höchste Tribunal des Landes haben darüber entschieden, daß Tod und Verwundung in dem Haufen erst auf erfolgte Requisition des Militärs und zur Stillung des Tumults erfolgt ist. Ich will zugeben, daß dies nicht gerade ganz unbedingt maßgebend für eine neue Untersuchung sein müsse, wenn eine solche überhaupt stattfinden könnte; ich will zugeben, daß zum Behuf einer anderweiten Untersuchung gegen die Militairbehörden eine zweite Abhörnung derselben Zeugen, welche in jener Criminaluntersuchung gegen Kleinschmidt und Cons. abgehört worden sind, stattfinden werde; aber glaubt man denn wirklich, damit auf ein anderes Resultat kommen zu können? Denn etwas Gemeinschaftliches bleibt doch in diesen Untersuchungen stets, namentlich was den objectiven Thatbestand ausmacht, wovon das Minoritätsgutachten spricht. So viel ist gewiß, daß das, was eigentlich den objectiven Thatbestand

bildet, nämlich die Verwundungen und Tödtungen, wodurch und auf welche Weise sie erfolgt sind, bereits ermittelt ist und einer anderweiten Ermittlung nicht weiter bedarf. Endlich bemerke ich noch, daß zufolge Zeitungsnachrichten auch in einer civilrechtlichen Klagsache in Leipzig auf die Klage eines Angehörigen eines Getödteten, und worin wegen angeblichen Mordes auf Entschädigung geklagt worden war, dasselbe von dem Richter angenommen und gesagt ist, es liege kein Verbrechen, kein Mord oder Todtschlag vor, sondern nur die zufällige Tödtung durch den Gebrauch der Waffengewalt bei Gelegenheit des Tumults, weshalb die Klage abgewiesen worden ist. Meine Herren! Ungeachtet ich nicht verkennen will, daß der Minoritätsantrag gewiß wohlgemeint und aus dem Streben hervorgegangen sein mag, etwaige Aufregung zu beschwichtigen, und die widerstrebenden Meinungen, welche sich noch hin und wieder geltend zu machen suchen, zur Ruhe zu bringen, ungeachtet dessen vermag ich diesem Antrage doch nicht beizupflichten. Ich halte ihn einmal für unausführbar in der Maasse, wie er gestellt worden ist, wenn nicht zugleich auf eine Untersuchung gegen die Offiziere angetragen werden soll. Denn die Juristen unter Ihnen werden mir zugeben, daß der eigentliche objective Thatbestand nicht mehr ermittelt werden kann, und in Bezug auf die Unschuldbildung der Offiziere, wenn eine solche in Frage wäre, gar nicht anders zu ermitteln ist, als durch eine Erörterung des subjectiven Thatbestandes, d. h. also durch Untersuchung gegen die Personen, daß also der Antrag immer nichts weiter heißt, als: man will, daß gegen die Offiziere mit Untersuchung verfahren werde. Denn der objective Thatbestand hängt hier mit dem subjectiven dermaßen unzertrennlich zusammen, daß er ohne Untersuchung gegen die Personen gar nicht erörtert werden kann. Da die Minorität aber nur den objectiven Thatbestand vor Augen zu haben behauptet, so muß ich glauben, daß ihr Antrag unausführbar ist. Ich halte ihn aber auch zweitens nicht gerechtfertigt durch das Gesetz. Es ist kein Gesetz da, in Folge dessen eine solche Erörterung eintreten könnte; es ist namentlich nicht nachzuweisen, daß die commandirenden Offiziere in irgend einem Punkte gegen die Vorschrift des Gesetzes gefehlt, oder etwas Unerlaubtes gethan haben. Ist das aber nicht, so fehlt es am gesetzlichen Grunde und es kann eine weitere Untersuchung nicht stattfinden. Ich halte aber auch den Antrag drittens für überflüssig; darum, weil ich in mir die lebendige Ueberzeugung habe, daß etwas Anderes, als bis jetzt das Resultat der Untersuchung gewesen ist, durch eine nochmalige Erörterung nicht zu Tage gefördert werden kann, weil ich insbesondere überzeugt bin, daß die bereits ausgesprochene rechtliche Ansicht des Leipziger Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts über den objectiven Thatbestand auf jede neue Untersuchung, sei es, gegen wen sie wolle, von Einfluß sein wird. Meine Herren! Ich stehe auf diesem Platze seit 14 Jahren, meine landständische Wirksamkeit liegt offen vor aller Welt da; ich habe mich nie einer Partei gebeugt, nie einer Macht geschmeichelt, bin immer unabhängig meiner